

20. Jan. 1966

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 1 München, den 18. Januar 1966

Datum	Inhalt:	Seite
12. 1. 1966	Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Finanzierung des Schulbedarfs der öffentlichen Höheren Schulen, Mittelschulen und Handelsschulen (Schulfinanzierungsgesetz)	1
12. 1. 1966	Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Leistungen des Staates für private Höhere Schulen und Mittelschulen	1
26. 11. 1965	Verordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für das Lehramt an den Höheren Schulen in Bayern	2
16. 12. 1965	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Erhebung von Benutzungsgebühren an der Staatlichen Zieglerschule — Ingenieurschule — Landshut, der Staatlichen Textilfach- und Ingenieurschule Münchberg und der Staatlichen Höheren Fachschule für Porzellan in Selb	2
21. 12. 1965	Erste Verordnung zur Änderung des Verzeichnisses der Gewässer zweiter Ordnung	3
23. 12. 1965	Bekanntmachung der Anlagen I und II zum Gesetz über kommunale Wahlbeamte in der für die Zeit vom 1. Januar bis 30. September 1966 und in der ab 1. Oktober 1966 geltenden Fassung	3
21. 12. 1965	Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Gebühren und Auslagen für die Benutzung der Einrichtungen des staatlichen Fortführungsvermessungsdienstes (GebVVerM)	5
23. 12. 1965	Zweite Verordnung zur Änderung der Ausführungsverordnung zum Berufsschulgesetz	5
3. 1. 1966	Zweite Zuständigkeitsverordnung zur Handwerksordnung (2. ZustVHandwO)	10
10. 1. 1966	Verordnung über Gebühren und Auslagen beim Vollzug des Durchführungsgesetzes EWG-Richtlinie Frisches Fleisch (Gebührenordnung EWG-Richtlinie Frisches Fleisch — GebOFrFIG)	10
14. 1. 1966	Bekanntmachung der Bayerischen Staatsregierung über Beihilfen	10
	Berichtigung zur Verordnung über die besoldungsmäßige Einreihung und die Amtsbezeichnungen der beamteten Vertrauensärzte der bayerischen Landesversicherungsanstalten vom 6. Dezember 1965 (GVBl. S. 366)	16

Dieser Nummer liegt das Inhalts- und Sachverzeichnis 1965 bei

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Finanzierung des Schulbedarfs der öffentlichen Höheren Schulen, Mittelschulen und Handelsschulen (Schulfinanzierungsgesetz)

Vom 12. Januar 1966

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

Art. 1

Das Gesetz über die Finanzierung des Schulbedarfs der öffentlichen Höheren Schulen, Mittelschulen und Handelsschulen (Schulfinanzierungsgesetz) vom 26. Oktober 1962 (GVBl. S. 276) wird wie folgt geändert:

- Artikel 1 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
„(1) Dieses Gesetz gilt für öffentliche Gymnasien, Realschulen, mindestens dreistufige Handelsschulen und öffentliche Kollegs zur Erlangung der Hochschulreife.“
- In Artikel 7 Abs. 1 Satz 2 wird die Besoldungsgruppe A-13 in A 14 geändert.
- Artikel 8 Abs. 1 Satz 4 erhält folgende Fassung:
„Der Gastschülerzuschuß darf 85 vom Hundert des von der kommunalen Körperschaft zu tragenden laufenden Sachbedarfs einschließlich des Aufwands für das Hauspersonal sowie ihrer freiwilligen Leistungen zum schulischen Sachbedarf höherer Schulen und zum Betrieb von Schulbuslinien für Gastschüler nicht übersteigen.“

Art. 2

(1) Im Schulfinanzierungsgesetz werden die Begriffe „Höhere Schule“ durch „Gymnasium“ und „Mittelschule“ durch „Realschule“ ersetzt.

(2) Die Staatsregierung wird ermächtigt, das Gesetz in der Fassung des Änderungsgesetzes neu bekanntzumachen.

Art. 3

Das Gesetz tritt am 1. Januar 1966 in Kraft.

München, den 12. Januar 1966

Der Bayerische Ministerpräsident
Dr. h. c. G o p p e l

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Leistungen des Staates für private Höhere Schulen und Mittelschulen

Vom 12. Januar 1966

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

Art. 1

Das Gesetz über die Leistungen des Staates für private Höhere Schulen und Mittelschulen (Privatschulleistungsgesetz) vom 5. Juli 1960 (GVBl. S. 123) wird wie folgt geändert:

- In Art. 2 Abs. 2 wird die Zahl „50“ durch die Zahl „60“ ersetzt.
- In Art. 3 Abs. 2 wird die Zahl „30“ durch die Zahl „60“ ersetzt.
- In Art. 4 Abs. 3 wird die Zahl „50“ durch die Zahl „60“ ersetzt.

4. In Art. 2 Abs. 4 wird das Wort „Studienrat“ ersetzt durch „Oberstudienrat (A 14)“.
5. In Art. 2 Abs. 5 und in Art. 3 Abs. 1 werden die Worte „ohne Versorgungskosten“ gestrichen.
6. In der Überschrift des Gesetzes, in Art. 1 Abs. 1 und in Art. 2 Abs. 4 werden die Worte „Höhere Schulen“ und „Mittelschulen“ jeweils durch die Bezeichnungen „Gymnasien“ und „Realschulen“ ersetzt.

Art. 2

Die Staatsregierung wird ermächtigt, das Gesetz in der Fassung des Änderungsgesetzes neu bekanntzumachen.

Art. 3

Das Gesetz tritt am 1. Januar 1966 in Kraft.

München, den 12. Januar 1966

Der Bayerische Ministerpräsident
Dr. h. c. Goppel

Verordnung
zur Änderung der Prüfungsordnung für das
Lehramt an den Höheren Schulen in Bayern
Vom 26. November 1965

Auf Grund des Art. 115 Abs. 2 Satz 2, zweiter Halbsatz des Bayerischen Beamtengesetzes (BayBG) in der Fassung vom 30. Oktober 1962 (GVBl. S. 291) erläßt das Staatsministerium für Unterricht und Kultus im Einvernehmen mit dem Landespersonalaus-schuß folgende Verordnung:

§ 1

Die Prüfungsordnung für das Lehramt an den Höheren Schulen in Bayern vom 3. Februar 1959 (GVBl. S. 70) in der Fassung der Änderungsverordnungen vom 14. Oktober 1960 (GVBl. S. 262), vom 16. August 1962 (GVBl. S. 226), vom 28. Dezember 1962 (GVBl. S. 51), vom 15. November 1963 (GVBl. S. 226, ber. 1964 S. 14) und vom 3. März 1965 (GVBl. S. 54) wird wie folgt geändert:

1. Der Begriff „Höhere Schule“ wird in der Prüfungsordnung durch den Begriff „Gymnasium“ ersetzt.
2. § 2 Abs. 6 Satz 2 erhält folgende Fassung:
„Außerdem kann eine Erweiterungsprüfung in Philosophie abgelegt werden. Die Prüfungen in Philosophie und Erziehungswissenschaften gemäß § 10 bleiben davon unberührt.“
3. Am Ende des Abschnittes C wird nach § 51 folgender § 51 a eingefügt:

„§ 51 a

Philosophie

(1) Prüfungsanforderungen

Der Bewerber muß nachweisen:

1. Beschäftigung mit den philosophischen Grundlagenproblemen der vom Bewerber zum Studium gewählten Fachwissenschaften,
2. Gründliche Kenntnisse der Hauptwerke eines bedeutenden europäischen Philosophen oder einer bedeutenden philosophischen Bewegung; in Betracht kommen z. B. Plato, Aristoteles, Augustin, Thomas, Descartes, Leibniz, der englische Empirismus, Kant, Hegel.
3. Überblick über die Hauptprobleme folgender philosophischer Disziplinen (systematisch und historisch):
 - a) Logik
 - b) Metaphysik
 - c) Erkenntnistheorie
 - d) Philosophische Anthropologie
 - e) Ethik.

(2) Schriftliche Prüfung

Eine Aufgabe nach Wahl des Prüflings aus einem der in Absatz 1 Nummer 3 aufgeführten Gebiete. Es werden drei Themen zur Wahl gestellt. Arbeitszeit 4 Stunden.

(3) Mündliche Prüfung

Die mündliche Prüfung dauert 60 Minuten, wobei etwa je 30 Minuten auf die in Absatz 1 unter Nummern 1 und 2 aufgeführten Studienbereiche entfallen.

Jeder Prüfling muß auch nachweisen, daß er sich die notwendigen Kenntnisse für eine selbständige Auseinandersetzung mit dem dialektischen Materialismus erworben hat.“

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1966 in Kraft.

München, den 26. November 1965

Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus

Dr. Ludwig Huber, Staatsminister

Diese Verordnung wurde bereits im Bayerischen Staatsanzeiger Nr. 53 vom 31. Dezember 1965 bekanntgemacht.

Verordnung

zur Änderung der Verordnung über die Er-
hebung von Benutzungsgebühren an der Staat-
lichen Zieglerschule — Ingenieurschule —
Landshut, der Staatlichen Textilfach- und
Ingenieurschule Münchberg und der Staat-
lichen Höheren Fachschule für Porzellan
in Selb

Vom 16. Dezember 1965

Auf Grund der Art. 25 Abs. 1 Nr. 1 und 26 Abs. 2 des Kostengesetzes (KG) vom 17. Dezember 1956 (BayBS III S. 442) und des § 1 Abs. 2 Buchst. a) der Verordnung über die Kostenverwaltung bei den Behörden des Freistaates Bayern (Kostenverwaltungsordnung — KVwO) vom 29. November 1960 (GVBl. S. 275) erlassen die Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus und der Finanzen, soweit erforderlich mit Zustimmung des Bayerischen Obersten Rechnungshofes, folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über die Erhebung von Benutzungsgebühren an der Staatlichen Zieglerschule — Ingenieurschule — Landshut, der Staatlichen Textilfach- und Ingenieurschule Münchberg und der Staatlichen Höheren Fachschule für Porzellan in Selb vom 25. August 1960 (GVBl. S. 226) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 Nummern 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

	Landshut	Münchberg	Selb
	DM	DM	DM
„1. von Vollschülern chemisch-technische Abteilung	100	—	—
werkünstlerische Abteilung	—	100	50
2. von Gastschülern	100	200	50“

2. § 4 erhält folgende Fassung:

„Kostenverwaltung

Für die Behandlung der Gebühren gilt, soweit in dieser Verordnung nichts Abweichendes bestimmt ist, die Verordnung über die Kostenverwaltung bei den Behörden des Freistaates Bayern (Kostenverwaltungsordnung — KVwO) vom 29. November 1960 (GVBl. S. 275).“

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. September 1965 in Kraft.

München, den 16. Dezember 1965

Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus

Dr. Ludwig Huber, Staatsminister

Bayerisches Staatsministerium
der Finanzen

Dr. Pöhner, Staatsminister

**Erste Verordnung
zur Änderung des Verzeichnisses
der Gewässer zweiter Ordnung**

Vom 21. Dezember 1965

Auf Grund des Art. 3 Abs. 1 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) vom 26. Juli 1962 (GVBl. S. 143) erläßt das Bayerische Staatsministerium des Innern

nach Anhörung des Bezirkstags von Oberfranken folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über die Aufstellung des Verzeichnisses der Gewässer zweiter Ordnung (GewZweiV) vom 6. Februar 1963 (GVBl. S. 31) wird wie folgt geändert:

Das Verzeichnis der Gewässer zweiter Ordnung in § 1 der GewZweiV wird wie folgt ergänzt:

Lfd. Nr.	Gewässer	Regierungsbezirk	Anfangspunkt	Gewässerstrecke	Endpunkt
15 a	Haßlach	Oberfranken	Einmündung der Tettau	Mündung in die Rodach	
16 a	Kronach	Oberfranken	Zusammenfluß der Kremnitz und des Grümpelbachs	Mündung in die Haßlach	
16 b	Rodach	Oberfranken	Einmündung des Nurner Ködels	Einmündung der Wilden Rodach	
18 a	Wilde Rodach	Oberfranken	Einmündung der Lamitz	Mündung in die Rodach	

§ 2

Die Verordnung tritt am 1. Januar 1966 in Kraft.

München, den 21. Dezember 1965

Bayerisches Staatsministerium des Innern
Junker, Staatsminister

Bekanntmachung

der Anlagen I und II zum Gesetz über kommunale Wahlbeamte in der für die Zeit vom 1. Januar bis 30. September 1966 und in der ab 1. Oktober 1966 geltenden Fassung

Vom 23. Dezember 1965

Auf Grund des Art. 72 Abs. 3 Satz 2 und 3 und des Art. 136 Satz 2 des Gesetzes über kommunale Wahlbeamte (KWBG) vom 16. Juni 1964 (GVBl. S. 113) und des Fünften Gesetzes zur Erhöhung der Dienst- und Versorgungsbezüge (Fünftes Besoldungserhöhungsgesetz) vom 23. Dezember 1965 (GVBl. S. 361) werden nachstehend die Anlagen I und II zum Gesetz über kommunale Wahlbeamte in der für die Zeit vom 1. Januar bis 30. September 1966 und in der ab 1. Oktober 1966 geltenden Fassung bekanntgemacht.

München, den 23. Dezember 1965

Bayerisches Staatsministerium des Innern
I. V. Dr. Wehgartner, Staatssekretär

Anlage I

Für die Zeit vom 1. Januar bis 30. September 1966:

Entschädigungen für die ehrenamtlichen ersten Bürgermeister

I. In Gemeinden bis zu 5000 Einwohnern

Einwohner	Monatliche Entschädigung	zulässige Erhöhung*) v. H.	Reisekostenstufe
bis 250	mindestens 51 Pf je Einwohner, jedoch nicht unter	89,86 DM	40 II
251 bis 500	mindestens 45 Pf je Einwohner, jedoch nicht unter	134,78 DM	40 II
501 bis 1 000	mindestens 40 Pf je Einwohner, jedoch nicht unter	247,10 DM	40 II
1 001 bis 2 000	mindestens 33 Pf je Einwohner, jedoch nicht unter	415,58 DM	30 II
2 001 bis 3 000	mindestens 30 Pf je Einwohner, jedoch nicht unter	673,92 DM	30 II
3 001 bis 4 000	mindestens 27 Pf je Einwohner, jedoch nicht unter	909,79 DM	25 II
4 001 bis 5 000	mindestens 24 Pf je Einwohner, jedoch nicht unter	1 078,27 DM	25 II

II. In Gemeinden mit mehr als 5000 Einwohnern

Einwohner	Monatliche Entschädigung DM	Reisekostenstufe
5 001 bis 10 000	1 235,52 bis 1 628,64	II
10 001 bis 20 000	1 347,84 bis 1 853,28	II
über 20 000	1 460,16 bis 2 077,92	I b

*) Zuschläge bis zur angegebenen Höhe können gewährt werden, insbesondere wenn die Verhältnisse in der Gemeinde schwierig sind.

Anlage II**Dienstaufwandsentschädigungen für die Beamten auf Zeit**

A. Erste Bürgermeister		1. kreisangehöriger Gemeinden	44,93 bis 179,71 DM
1.	kreisangehöriger Gemeinden	56,16 bis 224,64 DM	
2. kreisfreier Gemeinden		2. kreisfreier Gemeinden	
a)	bis 50 000 Einwohner	a) bis 50 000 Einwohner	89,86 bis 269,57 DM
b)	von 50 001 bis 100 000 Einwohner	b) von 50 001 bis 100 000 Einwohner	134,78 bis 314,50 DM
c)	über 100 000 Einwohner	c) über 100 000 Einwohner	179,71 bis 359,42 DM
B. Weitere Bürgermeister und berufsmäßige Gemeinderatsmitglieder		C. Landräte von Landkreisen	
		a) bis 50 000 Einwohner	224,64 bis 336,96 DM
		b) über 50 000 Einwohner	280,80 bis 393,12 DM

monatlich.

Anlage I

Für die Zeit ab 1. Oktober 1966:

Entschädigungen für die ehrenamtlichen ersten Bürgermeister**I. In Gemeinden bis zu 5000 Einwohnern**

Einwohner	Monatliche Entschädigung	zulässige Erhöhung*)	Reisekosten- stufe
bis 250	mindestens 53 Pf je Einwohner, jedoch nicht unter 93,45 DM	40	II
251 bis 500	mindestens 47 Pf je Einwohner, jedoch nicht unter 140,17 DM	40	II
501 bis 1 000	mindestens 42 Pf je Einwohner, jedoch nicht unter 256,98 DM	40	II
1 001 bis 2 000	mindestens 34 Pf je Einwohner, jedoch nicht unter 432,20 DM	30	II
2 001 bis 3 000	mindestens 31 Pf je Einwohner, jedoch nicht unter 700,88 DM	30	II
3 001 bis 4 000	mindestens 28 Pf je Einwohner, jedoch nicht unter 946,18 DM	25	II
4 001 bis 5 000	mindestens 25 Pf je Einwohner, jedoch nicht unter 1 121,40 DM	25	II

II. In Gemeinden mit mehr als 5000 Einwohnern

Einwohner	Monatliche Entschädigung DM	Reisekostenstufe
5 001 bis 10 000	1 284,94 bis 1 693,79	II
10 001 bis 20 000	1 401,75 bis 1 927,41	II
über 20 000	1 518,57 bis 2 161,04	I b

*) Zuschläge bis zur angegebenen Höhe können gewährt werden, insbesondere wenn die Verhältnisse in der Gemeinde schwierig sind.

Anlage II**Dienstaufwandsentschädigungen für die Beamten auf Zeit**

A. Erste Bürgermeister		1. kreisangehöriger Gemeinden	46,73 bis 186,90 DM
1.	kreisangehöriger Gemeinden	58,41 bis 233,63 DM	
2. kreisfreier Gemeinden		2. kreisfreier Gemeinden	
a)	bis 50 000 Einwohner	a) bis 50 000 Einwohner	93,45 bis 280,35 DM
b)	von 50 001 bis 100 000 Einwohner	b) von 50 001 bis 100 000 Einwohner	140,17 bis 327,08 DM
c)	über 100 000 Einwohner	c) über 100 000 Einwohner	186,90 bis 373,80 DM
B. Weitere Bürgermeister und berufsmäßige Gemeinderatsmitglieder		C. Landräte von Landkreisen	
		a) bis 50 000 Einwohner	233,63 bis 350,44 DM
		b) über 50 000 Einwohner	292,03 bis 408,84 DM

monatlich.

Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Gebühren und Auslagen für die Benutzung der Einrichtungen des staatlichen Fortführungsvermessungsdienstes (GebVVerM)

Vom 21. Dezember 1965

Auf Grund des Art. 25 Abs. 1 Nr. 1 des Kostengesetzes (KG) vom 17. Dezember 1956 (BayBS III S. 442) erläßt das Bayerische Staatsministerium der Finanzen folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über die Gebühren und Auslagen für die Benutzung der Einrichtungen des staatlichen Fortführungsvermessungsdienstes (GebVVerM) vom 8. August 1960 (GVBl. S. 197, ber. S. 234) in der Fassung der Verordnungen vom 9. August 1963 (GVBl. S. 166) und vom 16. März 1965 (GVBl. S. 38) wird wie folgt geändert:

1. In § 9 Abs. 1 wird der Satz in der Klammer ersetzt durch folgenden Satz: „vgl. Tarif-Nr. I 1 A 2 j des Kostenverzeichnisses zum Kostengesetz“.
2. § 10 Abs. 2 erhält folgende Fassung: „(2) Bei Gebührenfreiheit sind außer den Auslagen nach Absatz 1 die angefallenen Reisekosten zu ersetzen. Wird die Reise in einem Dienstkraftwagen ausgeführt, so bemißt sich die Vergütung hierfür nach den Sätzen, die für die Benutzung von Dienstkraftfahrzeugen bei Amtshandlungen gelten.“

§ 2

Die Verordnung tritt am 1. Februar 1966 in Kraft.

München, den 21. Dezember 1965

Bayerisches Staatsministerium der Finanzen
Dr. Pöhner, Staatsminister

Zweite Verordnung zur Änderung der Ausführungsverordnung zum Berufsschulgesetz

Vom 23. Dezember 1965

Auf Grund des Art. 48 des Gesetzes über Berufsschulen und Berufsaufbauschulen vom 16. Juli 1960 (GVBl. S. 139) in der Fassung des Gesetzes vom 20. Juli 1964 (GVBl. S. 149) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus folgende Verordnung:

§ 1

Die Ausführungsverordnung zum Berufsschulgesetz (AVBSchG) vom 28. März 1962 (GVBl. S. 49) in der Fassung der Verordnung vom 11. Dezember 1964 (GVBl. S. 262) wird wie folgt geändert:

1. Nach Nr. 5.5 wird als Nr. 5.6 eingefügt:
Die Regierung hat darauf zu achten, daß auf die Dauer leistungsfähige Schulen gebildet werden. In Gemeinden, in denen dies nicht gewährleistet erscheint und für die Beschulung weder durch Verträge nach Artikel 9 BSchG gesorgt ist noch die Voraussetzungen für die Begründung von Gastschulverhältnissen (Art. 17 BSchG) gegeben sind, hat die Regierung zur Bildung von Verbandsberufsschulen zu raten und die erforderlichen Verhandlungen zu fördern.
2. a) Nr. 6.1 erhält folgenden Satz 3:
Die Regierung hat darauf zu achten, daß auf die Dauer leistungsfähige Schulen gebildet werden.
b) Nr. 6.2 erhält folgende Sätze 4 und 5:
Die Feststellung der Regierung hat rechtsbegründende Wirkung. Mit der Feststellung sind dem Berufsschulverband auch die Rechte einer Körperschaft des öffentlichen Rechts verliehen.
3. a) Nr. 9.2 wird wie folgt ergänzt:
Liegen die vertragschließenden Gemeinden

und Landkreise in verschiedenen Regierungsbezirken, so ist die Regierung zuständig, in deren Bereich die Beschulung nach dem Vertrag erfolgen soll. Sie hat die zuständige Regierung der nicht in ihrem Bereich liegenden Gemeinden und Landkreise zu verständigen.

- b) Nr. 9.4 letzter Satz erhält folgende Fassung:
Hierzu gehören angemessene Rücklagen, bei Schuldaufnahmen die Zinsen, dagegen nicht die Tilgungsbeträge oder Zinsen für das aufgewendete Eigenkapital.
4. Nr. 16.3 erhält folgenden Satz 2:
Bei Postjungboten gilt als Beschäftigungsort der Ort des Postamts, dem die Ausbildung übertragen ist.
5. Nr. 19.7 erhält folgende Sätze 2—4:
Sie kann noch unter dem Vorbehalt des Widerrufs für eine Probezeit bis zu 3 Jahren erteilt werden. Nach Ablauf dieser Probezeit ist die Genehmigung entweder endgültig zu versagen oder zu erteilen. Die Erteilung der Genehmigung kann in diesen Fällen von der Erfüllung von Auflagen zur Ergänzung der Ausbildung abhängig gemacht werden.
6. a) Nr. 21.6 erhält folgende Fassung:
Bei Schulträgern, die allgemein ein geringeres Regelstundenmaß für ihre Lehrkräfte festgesetzt haben, als in Anlage 2 Nr. 2 und 3 bestimmt ist, wird der Zuschuß entsprechend gekürzt. Das gleiche gilt, wenn im Einzelfall ein hauptamtlicher Lehrer das Regelstundenmaß nicht voll erreicht.
b) Nr. 21.7 wird wie folgt geändert:
Die Worte „mit mindestens 18 Unterrichtsstunden“ werden ersetzt durch die Worte „mit 16—20 Unterrichtsstunden“.
c) Nr. 21.9 erhält folgende Fassung:
Die in Anlage 1a aufgeführten Eingangs- und Beförderungsstellen sind nur insoweit zuschufähig, als hinsichtlich der Beförderungsstellen folgende Verhältniszahlen nicht überschritten werden:
Kennziffer 1111, 1114, 1117 zu 1112, 1115, 1118 zu 1113, 1116, 1119
1. 1. 1965—31. 12. 1965:
wie 25 zu 55 zu 20
ab 1. 1. 1966: wie 20 zu 60 zu 20
Kennziffer 1121, 1123, 1131, 1141 zu 1122, 1124, 1132, 1142
wie 50 zu 50
Soweit ein Schulträger bis zum 31. Dezember 1965 mehr als 50 v. H. dieser Lehrkräfte befördert hat, werden für die Bezuschussung bis zu 60 v. H. der Beförderungsstellen berücksichtigt. Dies gilt nur für Schulträger, die am 15. November 1964 den Stellenschlüssel 50 zu 50 im gesamten nicht überschritten haben.
Kennziffer 1151, 1154, 1157 zu 1152, 1155, 1158 zu 1153, 1156, 1159
wie 30 zu 50 zu 20
Die Stellen der Schulleiter und Schulleiterstellvertreter zählen nicht zum Stellenschlüssel. Die zuschufähigen Beförderungsstellen sollen im Haushalt des Schulträgers ausgewiesen und in Anspruch genommen werden.
7. Nr. 25.1 erhält folgende Fassung:
Die Gliederung und die Klassenbildung der Berufsschulen richtet sich vor allem nach den Berufen der Schüler. Sie muß vom Berufsinhalt her sinnvoll und geboten sein. Eine sachlich nicht gerechtfertigte Zersplitterung ist zu vermeiden. Die Bildung der Fachklassen nach Berufen oder Berufsgruppen geht der Bildung von entsprechenden Altersklassen vor. Die Überprüfung der Klassenbildung gehört zum Bereich der Schulaufsicht und obliegt der zuständigen Regierung.
8. Nr. 39.1 Satz 1 erhält folgende Fassung:
Anstaltsberufsschulen sind Heimberufsschulen, die von juristischen Personen des öffentlichen

oder privaten Rechts betrieben werden und auf gemeinnütziger Grundlage wirken; sie sind Ersatzschulen.

9. Nach Nr. 40.1 werden folgende Nrn. 40.2, 40.3 und 40.4 eingefügt:

40.2 Die Berufsaufbauschule gliedert sich in folgende Fachrichtungen:

- die allgemein-gewerbliche Fachrichtung
- die gewerblich-technische Fachrichtung
- die kaufmännische Fachrichtung
- die hauswirtschaftlich-pflegerische und sozial-pädagogische Fachrichtung
- die landwirtschaftliche Fachrichtung

Eine Berufsaufbauschule kann eine oder mehrere der genannten Fachrichtungen führen.

- 40.3 Die Lehrkräfte an einer Berufsaufbauschule haben den gleichen Dienstherrn wie die Lehrkräfte der Berufsschule, an der die Berufsaufbauschule errichtet ist. Die Errichtung von Berufsaufbauschulen an landwirtschaftlichen Berufsschulen bedarf der Genehmigung der Regierung.

40.4 Das Regelstundenmaß an den Berufsaufbauschulen beträgt 25 Stunden wöchentlich.

10. Nach Nr. 41.1 wird folgende Nr. 41.2 eingefügt:

41.2 Berufsaufbauschulen, die an Anstaltsberufsschulen errichtet sind, sind Ersatzschulen. Für sie gelten die Bestimmungen des 3. Abschnitts des Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (EUG) vom 9. März 1960 (GVBl. S. 19). Für die Lehrer an solchen Schulen gilt Nr. 41.1 entsprechend.

11. Die bisherige Anlage 1 erhält als Anlage 1 a folgende Fassung:

Anlage 1 a

Bestimmungen über die angemessene Besoldung der hauptamtlichen, nebenamtlichen und nebenberuflichen Lehrer der gewerblichen, kaufmännischen, hauswirtschaftlichen und sonstigen Berufsschulen (Art. 18 Abs. 2)

I. Die Besoldung oder Vergütung der Lehrer an gewerblichen, kaufmännischen, hauswirtschaftlichen und sonstigen Berufsschulen ist im Sinne des Art. 18 BSchG angemessen, wenn sie der nachstehenden Aufstellung entspricht.

Kenn-ziffer		BesGr.
1	hauptamtliche Lehrer und Schulleiter	
11	Beamte	
111	Lehrer im höheren Dienst	
	Lehrer mit der Befähigung für das Lehramt an kaufmännischen Schulen oder für das Lehramt an höheren Schulen	
1111	in der Eingangsstelle	A 13
1111 a	als Studienprofessor	A 13 a kw
1112	in der 1. Beförderungsstelle	A 14
1113	in der 2. Beförderungsstelle	A 14 + 80 DM Stellenzulage ¹⁾
	Geistliche mit dem Pfarrkonkurs oder der theologischen Anstellungsprüfung sowie Lehrer mit einem durch Hochschulprüfung abgeschlossenen theologischen Studium und einer weiteren Lehrbefähigung für Berufs- und Berufsaufbauschulen	
	Religionslehrer mit einem durch Hochschulprüfung abgeschlossenen Theologiestudium, die am 1. 9. 1965 bereits 1 Jahr mit schulaufsichtlicher Genehmigung hauptamtlich an Berufs- oder Berufsaufbauschulen tätig waren, werden den vorgenannten Gruppen gleichgestellt	
1114	in der Eingangsstelle	A 13

Kenn-ziffer		BesGr.
1114 a	als Studienprofessor	A 13 a kw
1115	in der 1. Beförderungsstelle	A 14
1116	in der 2. Beförderungsstelle	A 14 + 80 DM Stellenzulage ¹⁾
	Diplomingenieure mit einer Lehrfähigkeit, für die ein Hochschulstudium erforderlich ist	
1117	in der Eingangsstelle	A 13
1117 a	als Studienprofessor	A 13 a kw
1118	in der 1. Beförderungsstelle	A 14
1119	in der 2. Beförderungsstelle	A 14 + 80 DM Stellenzulage ¹⁾
112	Lehrer mit einem berufspädagogischen Studium	
	Lehrer mit einer durch die bestandene Anstellungsprüfung für das Lehramt an gewerblichen und hauswirtschaftlichen Berufsschulen abgeschlossenen Ausbildung in Bayern oder einer gleichwertigen Ausbildung und Prüfung	
1121	in der Eingangsstelle	A 12 a
1122	in der Beförderungsstelle	A 13
	Lehrer mit einer durch eine andere Prüfung abgeschlossenen Ausbildung, wenn sie vor dem 1. 2. 1954 bereits mehrere Jahre mit schulaufsichtlicher Genehmigung an Berufsschulen entsprechend wie die Lehrer unter Ziffer 1121 verwendet waren oder eine Ausnahmegenehmigung des Landespersonalausschusses erhalten haben	
1123	in der Eingangsstelle	A 12 a
1124	in der Beförderungsstelle	A 13
113	Lehrer für Religion mit Volksschullehrerausbildung	
	Religionslehrer im Sinne der Verordnung über die Laufbahnen der Lehrer an gewerblichen, kaufmännischen und hauswirtschaftlichen Berufsschulen und Berufsaufbauschulen (LbVBSch)	
1131	in der Eingangsstelle	A 11
1132	in der Beförderungsstelle	A 12
114	Wirtschaftslehrerinnen	
1141	in der Eingangsstelle	A 11
1142	in der Beförderungsstelle	A 11 a
115	Fachlehrer	
	Fachlehrer im Sinne der LbVBSch mit abgeschlossener Ausbildung an einer Ingenieurschule	
1151	in der Eingangsstelle	A 10
1152	in der 1. Beförderungsstelle	A 11
1153	in der 2. Beförderungsstelle	A 12
	Fachlehrer im Sinne der LbVBSch ohne Ingenieurschulbildung (handwerklich oder industriell vorgebildete Fachlehrer, Handarbeits- und Hauswirtschaftslehrerinnen, Fachlehrer für Kurzschrift und Maschinenschreiben, Fachlehrer für Leibeserziehung und Sport)	
1154	in der Eingangsstelle	A 9
1155	in der 1. Beförderungsstelle	A 10
1156	in der 2. Beförderungsstelle	A 11
	Fachlehrer für Religionsunterricht im Sinne der LbVBSch	
1157	in der Eingangsstelle	A 9
1158	in der 1. Beförderungsstelle	A 10

Kennziffer	BesGr.
1159	A 11
116	
1161	A 15
1162	A 14 + 126 DM Stellenzulage ¹⁾
1163	A 14 ²⁾ ³⁾
1164	A 13 + 126 DM Stellenzulage ¹⁾ ²⁾
1165	A 13 + 94 DM Stellenzulage ¹⁾ ²⁾
1166	A 13 + 54 DM Stellenzulage ¹⁾ ²⁾
117	
1171	A 14 ²⁾ ³⁾
1172	A 13 + 126 DM Stellenzulage ¹⁾ ²⁾
1173	A 13 + 94 DM Stellenzulage ¹⁾ ²⁾
118	50 DM Stellenzulage ³⁾
119	30 DM Stellenzulage ³⁾
12	
2	
31	

Kennziffer	BesGr.
32	stimmen. Vergütungen bei Beschäftigungsaufträgen setzen eine Beschäftigung mit 16—20 Unterrichtsstunden voraus. Vergütungen, die nicht der Unterhaltszuschußverordnung (UZV) und den zu ihr ergangenen Bestimmungen entsprechen, können nicht als Unterhaltszuschüsse (Beschäftigungvergütungen) angesehen werden und sind nicht zuschufähig.

- ¹⁾ unwiderrufliche ruhegehaltfähige Stellenzulage
- ²⁾ soweit nicht schon als Lehrer höher eingestuft
- ³⁾ widerrufliche, nichtruhegehaltfähige Stellenzulage zur angemessenen Besoldungsgruppe (Eingangs- oder Beförderungsstelle)
- ⁴⁾ Lehrer nach Kennziffer 111 erhalten als Schulleiter oder Schulleiterstellvertreter zur Besoldungsgruppe A 14 eine Stellenzulage nach Kennziffer 1162
- ⁵⁾ für den einzelnen Lehrer kann nur eine der Kennziffern 117—119 für den Staatszuschuß in Anspruch genommen werden

II. Für die vom Schulträger überzuleitenden Lehrer an gewerblichen, kaufmännischen, hauswirtschaftlichen und sonstigen Berufsschulen erhalten die Schulträger die Zuschüsse nach dem Berufsschulgesetz, wenn die Überleitung in entsprechender Weise und zum gleichen Zeitpunkt vorgenommen wird, wie sie nach dem Besoldungsgesetz für die Staatsbeamten vorgesehen ist.

Die am 1. Juli 1964 vorhandenen Beamten, bei denen sich infolge der Neufassung der Anlagen 1 a und 3 AVBSchG die Amtsbezeichnungen oder die Höhe der Dienstbezüge ändern, sind ab 1. Juli 1964, frühestens jedoch ab dem Tage, an dem ihnen das maßgebende Amt übertragen worden ist, überzuleiten.

Ämter, die infolge der Neufassung der Anlage 1 neu geschaffen werden, können nur im Wege der Beförderung übertragen werden. Die Einweisung in die entsprechenden Planstellen ist gem. Art 13 Abs. 5 des Gesetzes zur Änderung besoldungsrechtlicher und beamtenrechtlicher Vorschriften vom 15. Juli 1965 (GVBl. S. 125), frühestens zum 1. Januar 1965, möglich.

Die Höhe der Grundgehaltssätze richtet sich

- a) für die Zeit vom 1. Juli bis 30. September 1964 nach der Anlage II des 3. Besoldungserhöhungsgesetzes vom 21. März 1963 (GVBl. S. 47) und Anlage III des Gesetzes vom 15. Juli 1965 (GVBl. S. 125),
- b) für die Zeit vom 1. Oktober bis 31. Dezember 1965 nach der Anlage I BayBesG in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Juli 1965 (GVBl. S. 187),
- c) für die Zeit ab 1. Januar 1966 nach dem BayBesG in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Juli 1965. Ab diesem Zeitpunkt ändert sich gem. Art. 3 Abs. 2, Art. 13 Abs. 1 Ziff. 5 des Gesetzes vom 15. Juli 1965 die Zuteilung der Besoldungsgruppen zu den Tarifklassen des Ortszuschlags.

Die in der Anlage III des Gesetzes vom 15. Juli 1965 aufgeführten unwiderruflichen Stellenzulagen sind auf folgende Kennziffern und Fußnoten des vorstehenden Abschnitts I anzuwenden und in der Zeit vom 1. Juli bis 30. September 1964 in folgendem Umfang zuschufähig:

Kennziffern: 1164, 1172 jeweils Fußnote 1 DM 117,— (ab 1. Oktober 1964 DM 126,—)
 Kennziffern: 1165, 1173 jeweils Fußnote 1 DM 87,— (ab 1. Oktober 1964 DM 94,—)
 Kennziffer: 1166 Fußnote 1 DM 50,— (ab 1. Oktober 1964 DM 54,—).

12. Es wird folgende Anlage 1 b eingefügt:

Anlage 1 b

Gegenüberstellung

Bisherige Anlage 1			Neue Anlage 1 a		
Bish. Kennziffer	Bish. Amtsbezeichnung	Bish. Besoldungsgruppe	Neue Kennziffer	Neue Amtsbezeichnung	Neue Besoldungsgruppe
1111	Studienrat (Studienassessor)	A 13	1111	Studienrat (Studienassessor)	A 13
1112	Studienprofessor	A 13 a	1111 a	Studienprofessor kw.	A 13 a kw.
—	—	—	1112	Oberstudienrat	A 14
—	—	—	1113	Gymnasialprofessor	A 14 + 80 ¹⁾
1113	Studienrat (Studienassessor)	A 13	1114	Studienrat (Studienassessor)	A 13
1114	Studienprofessor	A 13 a	1114 a	Studienprofessor	A 13 a kw.
—	—	—	1115	Oberstudienrat	A 14
—	—	—	1116	Gymnasialprofessor	A 14 + 80 ¹⁾
1111	Studienrat (Studienassessor)	A 13	1117	Studienrat (Studienassessor)	A 13
1112	Studienprofessor	A 13 a	1117 a	Studienprofessor kw.	A 13 a kw.
—	—	—	1118	Oberstudienrat	A 14
—	—	—	1119	Gymnasialprofessor	A 14 + 80 ¹⁾
1121	Gewerbeoberlehrer	A 11	1121	Gewerbeoberlehrer	A 12 a
1122	Gewerbestudienrat	A 12	1122	Gewerbestudienrat	A 13
1125	Gewerbeoberlehrer	A 11	1123	Gewerbeoberlehrer	A 12 a
1126	Gewerbestudienrat	A 12	1124	Gewerbestudienrat	A 13
1123	Gewerbeoberlehrer (Religionslehrer)	A 11	1131	Religionslehrer	A 11
—	Lehrer an Volksschulen (Religion)	A 10			
1124	Gewerbestudienrat (Religionslehrer)	A 12	1132	Religionsoberlehrer	A 12
—	Oberlehrer an Volksschulen (Religion)	A 10 a			
1131	Wirtschaftslehrerin	A 10	1141	Wirtschaftslehrerin	A 11
1132	Wirtschaftslehrerin	A 10 a	1142	Wirtschaftslehrerin	A 11 a
1141	Fachlehrer	A 9	1151	Fachlehrer (mit Ingenieurschulbildung)	A 10
1142	Fachoberlehrer	A 10	1152	Fachoberlehrer (mit Ingenieurschulbildung)	A 11
—	—	—	1153	Fachschulstudienrat (mit Ingenieurschulbildung)	A 12
1141	Fachlehrer	A 9	1154	Fachlehrer (ohne Ingenieurschulbildung)	A 9
1142	Fachoberlehrer	A 10	1155	Fachoberlehrer (ohne Ingenieurschulbildung)	A 10
—	—	—	1156	Fachoberlehrer (ohne Ingenieurschulbildung)	A 11
1143	Fachlehrer	A 9	1157	Fachlehrer	A 9
1144	Fachoberlehrer	A 10	1158	Fachoberlehrer	A 10
—	—	—	1159	Fachoberlehrer	A 11
1145	Fachlehrer	A 9	1154	Fachlehrer (ohne Ingenieurschulbildung)	A 9
1146	Fachoberlehrer	A 10	1155	Fachoberlehrer (ohne Ingenieurschulbildung)	A 10
—	—	—	1156	Fachoberlehrer (ohne Ingenieurschulbildung)	A 11
1151	Direktor (mit mindestens 24 hauptamtl. Lehrern)	A 14	1161	Oberstudiendirektor (mit mindestens 24 hauptamtl. Lehrern)	A 15

Bisherige Anlage 1

Bish. Kennziffer	Bish. Amtsbezeichnung	Bish. Besoldungsgruppe
1152	Direktor (mit mindestens 16 hauptamtl. Lehrern)	A 13 a
1153	Direktor (mit mindestens 8 hauptamtl. Lehrern)	A 13
1154	Direktor (mit mindestens 7 und weniger hauptamtl. Lehrern)	A 12 + 40
116	Schulleiterstellvertreter (mit mindestens 16 hauptamtl. Lehrern)	A 13

Neue Anlage 1 a

Neue Kennziffer	Neue Amtsbezeichnung	Neue Besoldungsgruppe
1162	Berufsschuldirektor (mit 20—23 hauptamtl. Lehrern)	A 14 + 126 ¹⁾
1163	Berufsschuldirektor (mit 16—19 hauptamtl. Lehrern)	A 14 ²⁾ *)
1164	Berufsschuldirektor (mit 8—15 hauptamtl. Lehrern)	A 13 + 126 ¹⁾ *)
1165	Berufsschuldirektor (mit 5—7 hauptamtl. Lehrern)	A 13 + 94 ¹⁾ *)
1166	Berufsschuldirektor (mit 3—4 hauptamtl. Lehrern)	A 13 + 54 ¹⁾ *)
1171	Schulleiterstellvertreter (mit mindestens 24 hauptamtl. Lehrern)	A 14 ²⁾ *)
1172	Schulleiterstellvertreter (mit 20—23 hauptamtl. Lehrern)	A 13 + 126 ¹⁾ *)
1173	Schulleiterstellvertreter (mit 16—19 hauptamtl. Lehrern)	A 13 + 94 ¹⁾ *)

Erläuterung der Fußnoten siehe Anlage 1 a

13. Anlage 2 erhält folgende neue Nummer 3:

1. Das wöchentliche Regelstundenmaß nach Nummer 2 wird für hauptamtliche Lehrer wie folgt ermäßigt:

- a) Wochenstundenermäßigung bei Erwerbsminderung:
 Lehrer mit einer Erwerbsminderung ab 50 v. H. um 2 Stunden;
 Lehrer mit einer Erwerbsminderung ab 70 v. H. um 3 Stunden;
 Lehrer mit einer Erwerbsminderung ab 90 v. H. um 4 Stunden.

Eine Anrechnung dieser Ermäßigung auf eine Stundenermäßigung nach Buchst. b) findet nicht statt. Die Ermäßigung kommt jedoch in Fortfall, wenn der Lehrer eine Nebentätigkeit übernimmt.

b) Wochenstundenermäßigung aus Altersgründen:

Ab dem vollendeten 60. Lebensjahr wird eine Altersermäßigung von 2 Wochenstunden gewährt. Trifft die Altersermäßigung mit einer Ermäßigung wegen Erwerbsminderung zusammen, so beträgt die Altersermäßigung 1 Stunde. Bei Schulleitern und Schulleiterstellvertretern entfällt die Altersermäßigung.

c) Bei Schulleitern und Schulleiterstellvertretern beträgt das Regelstundenmaß:

Schulleiter nach Anl. 1 Kennz. 1161	4 Std.
Schulleiter nach Anl. 1 Kennz. 1162	6 Std.
Schulleiter nach Anl. 1 Kennz. 1163	8 Std.
Schulleiter nach Anl. 1 Kennz. 1164	12 Std.
Schulleiter nach Anl. 1 Kennz. 1165	14 Std.
Schulleiter nach Anl. 1 Kennz. 1166	16 Std.

Das Staatsministerium für Unterricht und Kultus kann für die Bezuschussung in besonderen Fällen bei Schulleitern eine hiervon abweichende Regelung treffen.

Schulleiterstellvertreter nach Anl. 1 Kennziffer 1171: 14 Std.

Schulleiterstellvertreter nach Anl. 1 Kennziffer 1172: 16 Std.

Schulleiterstellvertreter nach Anl. 1 Kennziffer 1173: 20 Std.

Das Regelstundenmaß der Schulleiter und Schulleiterstellvertreter verringert sich bei

einer Erwerbsminderung entsprechend der Regelung nach Buchst. a).

- 2. Die bisherigen Nummern 3 und 4 werden 4 und 5. Die neue Nummer 4 erhält am Anfang folgende Fassung:
 „Unbeschadet der Bestimmungen in Nr. 1 bis 3 ist die Mindestzahl ...“.

14. Anlage 3, Ziffer 1 erhält folgende Fassung:

- 1. Als Amtsbezeichnung für die im Beamtenverhältnis stehenden Lehrer der gewerblichen, kaufmännischen, hauswirtschaftlichen und sonstigen Berufsschulen und Berufsaufbauschulen wird festgesetzt:

Kennziffern der Anlage 1	BesGr.	Amtsbezeichnung
a) 1111, 1114, 1117	A 13	Studienrat (Beamte zur Anstellung führen die Amtsbezeichnung Studienassessor)
1112, 1115, 1118	A 14	Oberstudienrat
1113, 1116, 1119	A 14 + 80,- Stellenzulage	Gymnasialprofessor
b) 1121, 1123	A 12a	Gewerbeoberlehrer
1122, 1124	A 13	Gewerbestudienrat
c) 1131	A 11	Religionslehrer
1132	A 12	Religionsoberlehrer
d) 1141	A 11	Wirtschaftslehrerin
1142	A 11a	Wirtschaftslehrerin
e) 1151	A 10	Fachlehrer
1152	A 11	Fachoberlehrer
1153	A 12	Fachschulstudienrat
f) 1154, 1157	A 9	Fachlehrer
1155, 1158	A 10	Fachoberlehrer
1156, 1159	A 11	Fachoberlehrer
g) 1161	A 15	Oberstudien- direktor
h) 1162-1166	A 13 + 54,- Stellen- zulage bis A 14 + 126,- Stellen- zulage	Berufsschuldirektor

§ 2

Es treten in Kraft:

1. § 1 Ziffer 11 (ohne Kennziffer 32), 12, 14 am 1. Juli 1964,
2. § 1 Ziffer 6c, am 1. Januar 1965,
3. § 1 Ziffer 1—6b, 7—10, am 1. November 1965,
4. § 1 Ziffer 13, am 1. Januar 1966,
5. § 1 Ziffer 11, Kennziffer 32, am 1. September 1966.

München, den 23. Dezember 1965

**Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus**

Dr. Ludwig Huber, Staatsminister

Diese Verordnung wurde bereits im Bayerischen Staatsanzeiger Nr. 53 vom 31. Dezember 1965 bekanntgemacht.

**Zweite Zuständigkeitsverordnung
zur Handwerksordnung (2. ZustVHandwO)**

Vom 3. Januar 1966

Auf Grund des § 15 Abs. 3 Satz 4 des Gesetzes zur Ordnung des Handwerks (Handwerksordnung) in der Fassung des Gesetzes zur Änderung der Handwerksordnung vom 9. September 1965 (BGBl. I S. 1254) und des § 1 Nr. 1 der Ersten Zuständigkeitsverordnung zur Handwerksordnung (1. ZustVHandwO) vom 23. November 1965 (GVBl. S. 326) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Wirtschaft und Verkehr folgende Verordnung:

§ 1

Zur Untersagung der Fortsetzung des Betriebes eines entgegen den Vorschriften der Handwerksordnung ausgeübten Handwerks als stehendes Gewerbe gemäß § 15 Abs. 3 der Handwerksordnung ist die Kreisverwaltungsbehörde zuständig.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Februar 1966 in Kraft.
München, den 3. Januar 1966

**Bayerisches Staatsministerium
für Wirtschaft und Verkehr**

Dr. Otto Schedl, Staatsminister

**Verordnung
über Gebühren und Auslagen beim Vollzug
des Durchführungsgesetzes EWG-Richtlinie
Frisches Fleisch (Gebührenordnung EWG-
Richtlinie Frisches Fleisch — GebOFrFIG)**

Vom 10. Januar 1966

Auf Grund des § 14 Abs. 2 des Durchführungsgesetzes EWG-Richtlinie Frisches Fleisch (FrFIG) vom 28. Juni 1965 (BGBl. I S. 547) und § 2 der Verordnung zur Ausführung des Durchführungsgesetzes EWG-Richtlinie Frisches Fleisch und des Fleischbeschaugesetzes vom 14. September 1965 (GVBl. S. 288) erläßt das Bayerische Staatsministerium des Innern folgende Verordnung:

§ 1

Die Regierungen und amtlichen Tierärzte erheben beim Vollzug des Durchführungsgesetzes EWG-Richtlinie Frisches Fleisch Kosten (Gebühren und Auslagen) nach den Vorschriften dieser Verordnung.

§ 2

(1) Die Gebühren betragen:

- | | |
|--|----------------|
| 1. für die Zulassung als Schlachtbetrieb oder Zerlegungsbetrieb oder als Kühlhaus (§ 4 FrFIG) einschließlich der Prüfung nach Abschnitt 1 und 2 der Anlage zum FrFIG | DM.
150—300 |
| 2. für die Zulassung als Schlacht- und Zerlegungsbetrieb (§ 4 FrFIG) einschließlich der Prüfung nach Abschnitt 1 und 2 der Anlage zum FrFIG | 200—400 |

- | | |
|--|---------|
| 3. für den Widerruf oder die Rücknahme einer Zulassung (§ 6 FrFIG) | 150—400 |
| 4. für die Anordnung, Mängel abzustellen (§ 6 Abs. 1 FrFIG) | 20—50 |
| 5. für die Anordnung, Mängel abzustellen und das Verbot, Fleisch zu versenden (§ 6 Abs. 1 FrFIG) | 30—100 |
| 6. für die Betriebsbesichtigung (§ 5 FrFIG) | 10—30 |
| 7. für die Genußtauglichkeitsbescheinigung | |
| bei 1 bis 50 Packstücken | 5 |
| bei 51 „ 100 Packstücken | 10 |
| bei 101 „ 300 Packstücken | 15 |
| bei 301 „ 500 Packstücken | 20 |
| bei über 500 Packstücken | 25. |

Besteht ein Gebührenrahmen, so ist die Gebühr nach dem entstandenen Verwaltungsaufwand und unter Berücksichtigung der Bedeutung der in Anspruch genommenen Leistung zu bemessen.

(2) Tätigkeiten, die Untersuchungen und Leistungen nach den fleischbeschaurechtlichen Vorschriften entsprechen, insbesondere die Schlachtieruntersuchung, die Schlachterlaubnis, die Fleischuntersuchung und -beurteilung und die Kennzeichnung des Fleisches, sind mit den Fleischbeschaugebühren abgegolten.

§ 3

(1) Als Auslagen werden erhoben:

1. Fernspreckgebühren im Fernverkehr, Telegramm- und Fernschreibgebühren und sonstige Gebühren der Post, mit Ausnahme derjenigen für gewöhnliche Postkarten und Briefe, ferner Frachtgebühren.
2. Reisekosten im Sinne der Reisekostenvorschriften und sonstige Aufwendungen für Dienstgeschäfte außerhalb der Amtsstelle,
3. anderen Behörden, Dienststellen oder Personen für ihre Tätigkeit zustehende Beträge, auch wenn sie diesen nicht erstattet werden.

(2) Werden auf einer Dienstreise mehrere Dienstgeschäfte ausgeführt, so sind die Auslagen nach Absatz 1 Nummer 2 unter Berücksichtigung der Entfernung vom Dienstort und der aufgewendeten Zeit angemessen aufzuteilen. Es dürfen im Einzelfall jedoch keine höheren Auslagen berechnet werden, als wenn das Dienstgeschäft gesondert erledigt worden wäre.

§ 4

Die Artikel 2, 10 bis 12 und 14 bis 20 des Kostengesetzes gelten entsprechend.

§ 5

Diese Verordnung tritt am 20. Januar 1966 in Kraft.

München, den 10. Januar 1966

Bayerisches Staatsministerium des Innern
Junker, Staatsminister

**Bekanntmachung
der Bayerischen Staatsregierung
über Beihilfen**

Vom 14. Januar 1966

Zum Vollzug des Art. 47 des Bayerischen Besoldungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Juli 1965 (GVBl. S. 157) werden nachstehend die vom Bundesminister des Innern erlassenen Allgemeinen Verwaltungsvorschriften über die Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen (Beihilfenvorschriften — BhV —) in der Fassung vom 28. Oktober 1965 (GMBL. S. 383) bekanntgegeben.

Diese Bekanntmachung ersetzt die Bekanntmachung der Bayerischen Staatsregierung über Beihilfen vom 30. November 1959 (GVBl. S. 327).

München, den 14. Januar 1966

Der Bayerische Ministerpräsident
Dr. h. c. Goppel

Allgemeine Verwaltungsvorschriften
über die Gewährung von Beihilfen in Krankheits-,
Geburts- und Todesfällen
(Beihilfenvorschriften — Bh V —)
in der Fassung vom 28. Oktober 1965

Nr. 1

Beihilfeberechtigte Personen

(1) In Krankheits-, Geburts- und Todesfällen werden Beihilfen gewährt:

1. Bundesbeamten und Richtern im Bundesdienst mit Ausnahme der Ehrenbeamten und der ehrenamtlichen Richter,
2. Ruhestandsbeamten und Richtern im Ruhestand sowie früheren Beamten und Richtern des Bundes, die wegen Dienstunfähigkeit oder Erreichens der Altersgrenze entlassen worden oder wegen Ablaufs der Dienstzeit ausgeschieden sind,
3. Witwen und Witnern sowie den in § 126 des Bundesbeamtengesetzes genannten Kindern der in Ziffern 1 und 2 bezeichneten Personen,

solange sie Dienstbezüge, Amtsbezüge, Unterhaltszuschuß, Ruhegehalt, Übergangsgebühren sowie auf Grund gesetzlichen Anspruchs, Witwengeld, Witwengeld, Waisengeld oder Unterhaltsbeitrag erhalten.

(1 a) Versorgungsempfänger mit mehreren Ansprüchen auf Versorgungsbezüge erhalten Beihilfen nur von der Stelle, die für die Festsetzung der Versorgungsbezüge aus dem zeitlich letzten Dienstverhältnis zuständig ist.

(2) Beihilfen werden nicht gewährt:

1. Beamten und Richtern, die nur vorübergehend oder nebenbei verwendet werden (§ 5 Abs. 2 Nr. 2 BBG),
 - a) wenn sie für weniger als ein Jahr beschäftigt werden, es sei denn, daß sie insgesamt mindestens ein Jahr ununterbrochen im öffentlichen Dienst tätig sind,
 - b) wenn ihre regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit durchschnittlich weniger als die Hälfte der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit eines Vollbeschäftigten beträgt,
2. Versorgungsempfängern (Absatz 1 Ziffer 2 und 3) für die Dauer einer Beschäftigung im öffentlichen Dienst, die zum Bezug von Beihilfen berechtigt,
3. Halbwaisen, wenn der lebende Elternteil beihilfeberechtigt ist und Kinderzuschlag für die Waise erhält.

(3) Den in den Bundesdienst abgeordneten Beamten und Richtern werden Beihilfen nach diesen Vorschriften gewährt; Vereinbarungen der beteiligten Dienstherren über einen Ausgleich der gewährten Leistungen bleiben unberührt.

Nr. 2

Beihilfefälle

(1) Beihilfefähig sind Aufwendungen, die erwachsen

1. in Krankheitsfällen
 - a) für den Beihilfeberechtigten selbst,
 - b) für die selbst nicht oder nur teilweise (Nr. 12 Abs. 1a) beihilfeberechtigte Ehefrau des Beihilfeberechtigten; für den nicht selbst beihilfeberechtigten Ehemann der Beihilfeberechtigten, wenn sein Lebensunterhalt überwiegend von der Beihilfeberechtigten bestritten wird,
 - c) für die in Absatz 2 bezeichneten Kinder;
2. in Geburtsfällen
 - a) einer Beihilfeberechtigten,
 - b) der nicht selbst beihilfeberechtigten Ehefrau des Beihilfeberechtigten;

3. im Todesfälle

- a) eines Beihilfeberechtigten,
 - b) seines Ehegatten,
 - c) eines im Absatz 2 bezeichneten Kindes, bei Totgeburten, wenn dem Beihilfeberechtigten der Kinderzuschlag hätte gewährt werden können;
4. für Schutzimpfungen
 - a) des Beihilfeberechtigten,
 - b) seines nicht selbst beihilfeberechtigten Ehegatten,
 - c) eines im Absatz 2 bezeichneten Kindes, wenn die Impfungen nicht kostenlos durchgeführt werden können.

(2) Aufwendungen nach Absatz 1 Ziffer 1 Buchstabe c, Ziffer 3 Buchstabe c und Ziffer 4 Buchstabe c werden nur für nicht selbst beihilfeberechtigte Kinder berücksichtigt, für die der Beihilfeberechtigte einen Kinderzuschlag von einer öffentlichen Verwaltung oder einem öffentlichen Betrieb bezieht. Aufwendungen für uneheliche Kinder eines männlichen Beihilfeberechtigten werden nur berücksichtigt, wenn und soweit er die Kosten des Beihilfefalles getragen hat. Bezieht der Beihilfeberechtigte den Kinderzuschlag zur Hälfte, so wird eine Beihilfe zu den Aufwendungen für das Kind nur gewährt, wenn er die Originalbelege über die Aufwendungen (Arztrechnungen, Rezepte usw.) vorlegt. In diesem Falle hat der Beihilfeberechtigte in dem Antrag auf Gewährung einer Beihilfe zu erklären, daß der andere Kinderzuschlagsberechtigte zu den Kosten des Beihilfefalles keine Beihilfe beantragt.

Nr. 3

Begriff der beihilfefähigen Aufwendungen

(1) Beihilfefähig sind die notwendigen Aufwendungen in angemessenem Umfang

1. in Krankheitsfällen
zur Wiedererlangung der Gesundheit, zur Besserung oder Linderung von Leiden sowie für die Beseitigung oder zum Ausgleich angeborener oder erworbener Körperschäden,
2. in Geburtsfällen
für die Entbindung, das Wochenbett und die Säuglingsausstattung,
3. in Todesfällen
für die Erd- oder Feuerbestattung.

(2) Notwendige Aufwendungen sind die Kosten der Behandlung durch einen Arzt, Zahnarzt oder eine andere Person, die nach dem Heilpraktikergesetz vom 17. Februar 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 251) zur Ausübung der Heilkunde oder nach dem Gesetz vom 31. März 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 221) zur Ausübung der Zahnheilkunde berechtigt ist, und die sonstigen unter Nrn. 4 bis 11 aufgeführten Aufwendungen. Über den angemessenen Umfang der Aufwendungen entscheidet die Festsetzungsstelle. Mehraufwendungen für die Inanspruchnahme einer ersten ärztlichen Fachkraft ohne zwingenden Anlaß sind nicht beihilfefähig. Die Festsetzungsstelle kann bei Zweifel über die Notwendigkeit und den angemessenen Umfang der Aufwendungen ein Gutachten des Amts- oder Vertrauensarztes (-zahnarztes) einholen.

(3) Sachleistungen (ärztliche Versorgung, Krankenhausbehandlung, Heilmittel usw.) einer Kranken-, Unfall- oder Rentenversicherung sowie Krankenschein- und Rezeptgebühren sind nicht beihilfefähig. Als Sachleistung gilt auch eine Geldleistung, die einem Sachleistungsberechtigten an Stelle einer Sachleistung gewährt wird, wenn sie die entstandenen Aufwendungen — ggf. unter Abzug des Mengenrabatts der Krankenkasse und dgl. — deckt (Sachleistungssurrogat).

(4) In Fällen, in denen einer Person auf Grund gesetzlicher oder anderer Vorschriften Heilfürsorge, Krankenhilfe oder Kostenerstattung zusteht, sind

Aufwendungen im Rahmen dieser Vorschriften nur insoweit beihilfefähig, als sie über die zustehenden Leistungen hinausgehen. Satz 1 gilt nicht

1. für freiwillig Versicherte in der gesetzlichen Krankenversicherung oder einer Ersatzkasse;
2. für berücksichtigungsfähige Kinder eines Beihilfeberechtigten, dessen Ehegatte in der gesetzlichen Krankenversicherung oder in einer Ersatzkasse pflichtversichert ist, wenn Leistungen aus dieser Versicherung nicht in Anspruch genommen werden;
3. für die nach § 165 Absatz 1 Nrn. 3 und 4 der Reichsversicherungsordnung versicherten Personen, wenn das Versicherungsverhältnis in der gesetzlichen Krankenversicherung während der nach dieser Vorschrift geforderten Dauer ein freiwilliges war und Leistungen aus der Krankenversicherung der Rentner nicht in Anspruch genommen werden.

Nicht beihilfefähig sind Aufwendungen von Beamten in Fällen, in denen ihnen auf Grund der §§ 30, 36 des Bundesbesoldungsgesetzes Heilfürsorge zusteht.

(4a) Werden Leistungen, die auf Grund von § 10 Abs. 2 und 3 des Bundesversorgungsgesetzes zustehen, nicht in Anspruch genommen, sind die Aufwendungen im Rahmen dieser Vorschriften in vollem Umfange beihilfefähig.

(5) Nicht beihilfefähig sind Aufwendungen, die zu einem Zeitpunkt entstanden sind,

1. in dem der Beihilfeberechtigte noch nicht oder nicht mehr zu den in Nr. 1 bezeichneten beihilfeberechtigten Personen gehörte oder ohne Genehmigung schuldhaft dem Dienst ferngeblieben war,
2. in dem die betreffende Person nicht nach Nr. 2 berücksichtigungsfähig war.

Die Aufwendungen gelten als entstanden in dem Zeitpunkt, in dem die sie verursachenden Umstände eingetreten sind, z. B. der Zeitpunkt der Behandlung durch den Arzt, des Einkaufs von Arzneien, der Lieferung eines Hilfsmittels.

(6) Nicht beihilfefähig sind Aufwendungen eines Versorgungsempfängers (Nr. 1 Abs. 1 Ziff. 2 und 3), der außerhalb des öffentlichen Dienstes beruflich tätig ist, und des nicht selbst beihilfeberechtigten berufstätigen Ehegatten eines Beihilfeberechtigten (Nr. 2 Abs. 1 Ziff. 1 Buchst. b), wenn nachgewiesen wird, daß der Krankheitsfall überwiegend in einem ursächlichen Zusammenhang mit der Berufstätigkeit steht.

(7) Aufwendungen im Todesfalle des Ehegatten eines Beihilfeberechtigten (Nr. 2 Abs. 1 Ziff. 3 Buchst. b) sind nur insoweit beihilfefähig, als sie nicht durch Leistungen gedeckt sind, die auf Grund einer früheren Berufstätigkeit des Ehegatten gewährt werden und die nicht ausschließlich auf eigenen Beiträgen beruhen.

(8) Nicht beihilfefähig sind Aufwendungen für die persönliche Tätigkeit eines nahen Angehörigen bei einer Heilmaßnahme; nahe Angehörige sind Ehegatte, Kinder, Eltern, Großeltern, Schwiegereltern und Geschwister des Behandelten. Unkosten des Angehörigen sind im Rahmen dieser Vorschriften beihilfefähig.

Nr. 4

Beihilfefähige Aufwendungen in Krankheitsfällen

Die beihilfefähigen Aufwendungen umfassen die Kosten für:

1. Ärztliche und zahnärztliche Untersuchung, Beratung und Verrichtung sowie Begutachtung bei Durchführung dieser Vorschriften. Der Bundesminister des Innern kann Aufwendungen für eine Behandlung nach einer wissenschaftlich nicht allgemein anerkannten Methode von der Beihilfefähigkeit ausschließen.

2. Zahnärztliche Sonderleistungen und kieferorthopädische Leistungen (Nrn. 7 und 8).

3. Unterkunft und Verpflegung in der dritten Pflegeklasse in inländischen öffentlichen oder freien gemeinnützigen Krankenanstalten. Bei Unterbringung in einer höheren Pflegeklasse sind daneben 80 vom Hundert des Unterschiedsbetrages zwischen den Kosten für die Unterkunft und Verpflegung in der zweiten und in der dritten Klasse beihilfefähig. Sind in den Pflegesätzen der dritten Klasse die Kosten für ärztliche Behandlung enthalten, so gelten im allgemeinen 80 vom Hundert der Pflegesätze als Kosten für Unterkunft und Verpflegung. Bei Unterbringung in einer nach § 30 der Gewerbeordnung konzessionierten privaten Krankenanstalt oder Privatklinik sind die Kosten für Unterkunft und Verpflegung bis zu dem Betrage beihilfefähig, der am Orte der Unterbringung oder in nächster Umgebung für Unterkunft und Verpflegung in einer öffentlichen oder freien gemeinnützigen Krankenanstalt beihilfefähig wäre. Die beihilfefähigen Kosten für Unterkunft und Verpflegung sind in voller Höhe berücksichtigungsfähig, wenn der Beihilfeberechtigte in seiner Wohnung einer anderen Person nicht nur vorübergehend Unterkunft und Unterhalt gewährt, weil er gesetzlich oder sittlich dazu verpflichtet ist, andernfalls nur zu 80 vom Hundert.

4. Erste Hilfe.

5. Eine nach ärztlicher Bescheinigung notwendige Berufspflegekraft. Die Kosten einer vom Arzt als geeignet erklärten Ersatzpflegekraft können unter derselben Voraussetzung als beihilfefähig anerkannt werden, jedoch höchstens bis zur Höhe der Kosten für eine Berufspflegekraft. Die Kosten für eine Pflege durch nahe Angehörige oder im Haushalt des Beihilfeberechtigten tätige Personen sind nicht beihilfefähig.

5a. Eine Familien- und Hauspflegekraft bis zum Betrage von 12 DM täglich, wenn die Weiterführung des Haushalts eines Beihilfeberechtigten wegen stationärer Unterbringung (Ziff. 3, Nr. 5 Abs. 1 und Nr. 9 Abs. 1 Ziff. 4) des den Haushalt allein führenden Familienangehörigen oder der den Haushalt allein führenden Beihilfeberechtigten nicht möglich ist und eine andere im Haushalt lebende Person den Haushalt nicht weiterführen kann; Voraussetzung ist, daß im Haushalt mindestens ein dem schulpflichtigen Alter noch nicht entwachsenes Kind oder ein pflegebedürftiger Angehöriger lebt. Ziffer 5 letzter Satz gilt entsprechend.

6. Die bei ärztlichen oder zahnärztlichen Verrichtungen verbrauchten und die auf schriftliche ärztliche Verordnung beschafften Heilmittel, Verbandmittel und dergleichen.

7. Eine vom Arzt schriftlich angeordnete Entseuchung und die dabei verbrauchten Stoffe.

8. Eine vom Arzt schriftlich angeordnete Heilbehandlung und die dabei verbrauchten Stoffe. Zur Heilbehandlung gehören auch ärztlich verordnete Bäder, Massagen, Krankengymnastik, Bestrahlungen und heilpädagogische Behandlungen. Bei einer ärztlich angeordneten heilpädagogischen Behandlung sind auch notwendige Aufwendungen für Verpflegung bis zu 5,— DM, für Unterkunft und Verpflegung insgesamt bis zu 10,— DM täglich beihilfefähig. Überwiegend pädagogische Maßnahmen sind nicht beihilfefähig.

9. Vom Arzt schriftlich verordnete Hilfsmittel, wenn sie in dem anliegenden Verzeichnis der beihilfefähigen Hilfsmittel genannt sind, sowie vom Arzt schriftlich verordnete Körperersatzstücke. Der Bundesminister des Innern kann das Verzeichnis ändern oder ergänzen und die Beihilfefähigkeit derartiger Aufwendungen auf Höchst-

beträge begrenzen. Bei orthopädischer Fußbekleidung sind die Aufwendungen um den Betrag für eine normale Fußbekleidung zu kürzen. Aufwendungen für eine Sehhilfe für Erwachsene sind bei gleichbleibender Sehschärfe nur beihilfefähig, wenn die letzte Beihilfe zu einer solchen Aufwendung mindestens drei Jahre zurückliegt oder wenn die Aufwendung nicht durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit verursacht worden ist.

— Anlage zu Nr. 4 Ziff. 9 BhV —

Beihilfefähig sind die Aufwendungen für folgende Hilfsmittel (ohne die Aufwendungen für den Betrieb bzw. die Unterhaltung):

1. Hörapparate,
2. Sehhilfen,
3. orthopädische Maßschuhe, die nicht serienmäßig herstellbar sind,
4. Fußeinlagen,
5. Stützapparate,
6. Bruchbänder,
7. Blindenführhunde einschl. Geschirr, Hundeleine, Halsband und Maulkorb,
8. Blindenstöcke,
9. Krankenfahrstühle,
10. Krankenheber,
11. Injektionsspritzen und -nadeln zur Selbstinjektion bei Zuckerkrankheit,
12. Leibbinden (einschl. Wärmebinden),
13. Gummistrümpfe, Kniekappen, Knöchel- und Gelenkstützen,
14. Krücken, Krankenstöcke (einschl. Gehbänken mit Zubehör),
15. Spastikerstühle,
16. Gipsbetten (bei Erkrankungen der Wirbelsäule),
17. Stumpfstrümpfe und Narbenschützer,
18. Elektronen-Sprechgerät (elektronischer Kehlkopf),
19. Suspensorien,
20. Dauerkatheder,
21. Wasser- und Luftkissen gegen Wundliegen.

Die Mietgebühren für die genannten Hilfsmittel sind beihilfefähig, sofern sie niedriger als die entsprechenden Anschaffungskosten sind.

10. Die Beförderung des Erkrankten und, falls erforderlich, einer Begleitperson sowie die Gepäckbeförderung, wenn die Festsetzungsstelle die Beihilfefähigkeit dieser Aufwendungen vorher dem Grunde nach anerkannt hat, es sei denn, daß sich die Notwendigkeit der sofortigen Behandlung plötzlich ergeben hat. Besteht die Möglichkeit, öffentliche, regelmäßig verkehrende Beförderungsmittel zu benutzen, sind nur die Kosten dafür und nur die der niedrigsten Beförderungsklasse unter Berücksichtigung möglicher Fahrpreisermäßigungen beihilfefähig. Höhere Beförderungskosten dürfen nur insoweit berücksichtigt werden, als sie unvermeidbar sind oder waren, insbesondere, wenn der behandelnde Arzt bescheinigt, daß die anderweitige Beförderung wegen des Gesundheitszustandes des Erkrankten erforderlich ist oder war. Bei Behandlung am Orte des Erkrankten oder in der nächsten Umgebung sind die Kosten für die Benutzung öffentlicher, regelmäßig verkehrender Beförderungsmittel nicht beihilfefähig.

Nr. 5

Beihilfefähige Aufwendungen bei Sanatoriumsaufenthalt

(1) Die Kosten für Unterbringung und Verpflegung in einem Sanatorium sowie die Auslagen für Kurtaxe und die Kosten des ärztlichen Schlußberichtes sind neben Aufwendungen nach Nr. 4 Ziff. 1, 6 bis 8 und 10 nur dann beihilfefähig, wenn

1. ein amts- oder vertrauensärztliches Gutachten darüber vorgelegt wird, daß die Sanatoriumsbehand-

lung dringend notwendig ist und nicht durch stationäre Behandlung in einer anderen Krankenanstalt oder durch eine Heilkur mit gleicher Erfolgsaussicht ersetzbar ist, und

2. die Festsetzungsstelle die Beihilfefähigkeit vorher anerkannt hat.

In dringenden Fällen, in denen die sofortige Einlieferung des Kranken zur stationären Behandlung in einem Sanatorium geboten ist, ist der Antrag auf Anerkennung der Beihilfefähigkeit unverzüglich nachzulegen.

(2) Die Kosten für Unterbringung und Verpflegung sind bis zur Höhe des niedrigsten Satzes des Sanatoriums beihilfefähig. Nr. 4 Ziff. 3 letzter Satz ist anzuwenden.

(3) Ein Sanatorium im Sinne dieser Vorschriften ist eine Krankenanstalt,

1. die die zur Durchführung einer besonderen Heilbehandlung erforderlichen Einrichtungen und Pflegepersonen besitzt,
2. in der die Behandlung durch einen dafür vorgebildeten Arzt geregelt und überwacht wird, und
3. die der Aufsicht des zuständigen Gesundheitsamtes untersteht (§ 47 der Durchführungsverordnung zum Gesetz über die Vereinheitlichung des Gesundheitswesens vom 30. März 1935 — Reichsministerialblatt S. 327 —; vgl. hierzu das vom Statistischen Bundesamt herausgegebene Verzeichnis der Krankenanstalten).

Nr. 6

Beihilfefähige Aufwendungen bei Heilkuren

(1) Beamten und Richtern (Nr. 1 Abs. 1 Ziff. 1) werden Beihilfen gewährt zu den Aufwendungen für eine planmäßige Heilkur unter ärztlicher Leitung in einem inländischen Mineral-, Moor- oder Seeheilbad oder in einem für Klimahelkuren oder Kneippheilkuren geeigneten Ort, wenn dieser in dem vom Bundesminister des Innern auf Grund von Vorschlägen der Länder herausgegebenen Verzeichnis enthalten ist. Beihilfefähig sind Aufwendungen für höchstens 30 Kalendertage einschließlich der Reisetage; Voraussetzung ist, daß die nach Nr. 13 Abs. 1 zuständige Stelle auf Grund des Gutachtens eines von ihr bezeichneten Amts- oder Vertrauensarztes vor Beginn der Kur anerkannt hat, daß sie als Heilmaßnahme zur Erhaltung der Dienstfähigkeit notwendig ist und der gleiche Heilerfolg durch eine andere Behandlungsweise am Wohnort oder in nächster Umgebung nicht erwartet werden kann.

(2) Beihilfen zu den Kosten von Heilkuren werden nicht gewährt,

1. wenn der Beihilfeberechtigte in den dem Antragsmonat vorausgegangenen drei Jahren nicht ununterbrochen im öffentlichen Dienst beschäftigt gewesen ist,
2. nach Stellung des Antrags auf Entlassung,
3. in den letzten zwölf Monaten vor Erreichen der Altersgrenze, es sei denn, daß es sich um die Folgen einer Dienstbeschädigung handelt,
4. solange der Beihilfeberechtigte aus straf- oder disziplinarrechtlichen Gründen vorläufig des Dienstes enthoben ist,
5. wenn die Versetzung in den Ruhestand oder die Entlassung unmittelbar bevorsteht.

(3) Beihilfen für Nachkuren werden nicht gewährt. Heilkuren in den Seeheilbädern sind nur beihilfefähig, wenn sie außerhalb der Zeit vom 15. Juni bis 15. September durchgeführt werden.

(4) Beihilfefähig sind neben Aufwendungen nach Nr. 4 Ziff. 1, 6, 8 und 10 die Kosten für

1. die Kurtaxe und den Schlußbericht des Kurarztes,
2. die Unterkunft und Verpflegung bis zum Höchstbetrag von 18 DM täglich, wenn der Beihilfeberechtigte in seiner Wohnung einer anderen Per-

son nicht nur vorübergehend Unterkunft und Unterhalt gewährt, weil er gesetzlich oder sittlich dazu verpflichtet ist, im übrigen bis zum Höchstbetrag von 13 DM täglich.

Nr. 7

Beihilfefähige Aufwendungen bei bestimmten zahnärztlichen Sonderleistungen

(1) Aufwendungen für die in Absatz 2 bezeichneten zahnärztlichen Sonderleistungen sind nur beihilfefähig, wenn bei Beginn der Behandlung

1. der Beihilfeberechtigte mindestens ein Jahr ununterbrochen oder insgesamt mindestens zehn Jahre dem öffentlichen Dienst angehört und
2. nicht feststeht, daß er in den nächsten drei Monaten aus dem Dienstverhältnis ausscheidet.

Die Beschränkungen des Satzes 1 gelten nicht für Versorgungsberechtigte, die als solche oder auf Grund einer Beschäftigung im öffentlichen Dienst beihilfeberechtigt sind, sowie für Beihilfeberechtigte, die ohne ihre Tätigkeit im öffentlichen Dienst berücksichtigungsfähige Angehörige eines Beihilfeberechtigten wären. Die Beschränkung des Satzes 1 Ziff. 2 gilt nicht, wenn der Beihilfeberechtigte nach seinem Ausscheiden zum Personenkreis nach Nr. 1 Abs. 1 Ziff. 2 gehören wird.

(2) Aufwendungen für zahnärztliche Leistungen nach den Nummern 6, 7, 14 bis 24, 89 bis 104 der Anlage zur Gebührenordnung für Zahnärzte vom 18. März 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 123) sind einschließlich der in § 5 Abs. 2 der Gebührenordnung für Zahnärzte aufgeführten Kosten höchstens bis zum Zweifachen der Sätze des Gebührenverzeichnisses beihilfefähig.

Nr. 8

Beihilfefähige Aufwendungen bei kieferorthopädischer Behandlung

Die Aufwendungen für eine kieferorthopädische Behandlung oder für die Beseitigung von Kiefermißbildungen sind nur beihilfefähig, wenn

1. der Amts- oder Vertrauensarzt (-zahnarzt) auf Grund eines Heil- und Kostenplanes des Zahnarztes bescheinigt, daß die Behandlung in dem vorgesehenen Umfang zur Herstellung der Kaufähigkeit oder zur Verhütung einer Krankheit notwendig und die Höhe der Kosten angemessen ist, und
2. die Festsetzungsstelle die Beihilfefähigkeit der Aufwendungen vor Beginn der Behandlung anerkannt hat.

Die Aufwendungen einschließlich der Aufwendungen für Hilfsmittel sind bis zum Höchstbetrage von 1200 DM für jede Person beihilfefähig.

Nr. 9

Beihilfefähige Aufwendungen in Geburtsfällen

(1) Die beihilfefähigen Aufwendungen umfassen die Kosten

1. für die Hebamme im Rahmen der Gebührenordnung,
2. für die ärztliche Hilfe und Schwangerschaftsüberwachung,
3. für die vom Arzt oder der Hebamme verbrauchten Stoffe und Verbandmittel sowie die auf schriftliche ärztliche Verordnung beschafften Stoffe, wie Heilmittel, Verbandmittel und dergleichen,
4. für die Unterkunft und Verpflegung in Entbindungsanstalten; Nr. 4 Ziff. 3 gilt entsprechend,
5. für eine Hauspflegerin bei Geburten (auch bei Fehl- und Totgeburten) in der Wohnung nur, wenn die Wöchnerin nicht bereits von einer Kraft nach Nr. 4 Ziff. 5 gepflegt wird, für einen Zeitraum bis

- zu 14 Tagen, beginnend mit dem Tage der Geburt; Nr. 4 Ziff. 5 letzter Satz ist anzuwenden,
6. für die Säuglings- und Kleinkinderausstattung bei Lebendgeburten bis zu 250 DM,
7. für die durch die Niederkunft unmittelbar veranlaßten Fahrten; Nr. 4 Ziff. 10 gilt entsprechend,
8. für Unterkunft und Pflege eines Frühgeborenen in einer dafür geeigneten Einrichtung.

(2) Die Beihilfe in Geburtsfällen erhöht sich, falls die Mutter stillt, um den Betrag eines Stillgeldes, wenn

1. die Bezüge des Beihilfeberechtigten (ohne die mit Rücksicht auf den Familienstand gewährten Zuschläge und ohne Aufwandsentschädigungen) die Versicherungspflichtgrenze in der gesetzlichen Krankenversicherung nicht übersteigen, und
2. Stillgeld nicht auf Grund des Mutterschutzgesetzes, der Reichsversicherungsordnung oder anderer Vorschriften gewährt wird.

Das Stillgeld wird gewährt, solange die Mutter stillt, längstens bis zum Ablauf der 26. Woche nach der Niederkunft. Es beträgt für jeden Kalendertag 0,75 DM. Kann Stillgeld von anderer Seite beansprucht werden, ermäßigt sich das Stillgeld aus Beihilfemitteln um diesen Betrag.

Nr. 10

Beihilfefähige Aufwendungen bei Behandlung im Ausland

(1) Bei Tuberkuloseerkrankung sind ausnahmsweise die Aufwendungen für die Behandlung, Unterkunft und Verpflegung in einer Tuberkuloseheilstätte in Österreich oder im Hochgebirge der Schweiz beihilfefähig, wenn nach amts- oder vertrauensärztlichem Gutachten eine Behandlung im Inland keinen Erfolg verspricht und die Festsetzungsstelle die Beihilfefähigkeit vor Antritt der Reise anerkannt hat. Die Kosten für Unterkunft und Verpflegung sind nur in Höhe des niedrigsten Satzes der Anstalt beihilfefähig. Nr. 4 Ziff. 3 letzter Satz ist anzuwenden.

(1a) Hat ein Beihilfeberechtigter oder ein nach Nr. 2 berücksichtigungsfähiger Angehöriger seinen dauernden Aufenthaltsort in einem grenznahen Gebiet, sind Aufwendungen für eine Behandlung oder Entbindung im Ausland mit Ausnahme der Aufwendungen für einen Sanatoriumsaufenthalt oder eine Heilkur im Rahmen dieser Vorschriften bis zu den Kosten einer Behandlung oder Entbindung im Inland beihilfefähig, wenn der ausländische Behandlungsort vom Aufenthaltsort leichter erreichbar ist als der nächste inländische Behandlungsort; sie sind ohne diese Beschränkung beihilfefähig, wenn eine sachgemäße Krankenhilfe im Inland nicht rechtzeitig zu erreichen gewesen wäre. Bei stationärer Behandlung oder Entbindung sind Aufwendungen für Unterkunft und Verpflegung nur bis zu der Höhe beihilfefähig, in der beihilfefähige Aufwendungen entstanden wären, wenn die Behandlung oder Entbindung in der dem Wohnort nächstgelegenen inländischen öffentlichen Krankenanstalt erfolgt wäre.

(2) Erkrankt ein im Inland wohnender Beihilfeberechtigter auf einer Auslandsdienstreise und kann die Krankenbehandlung nicht bis zur Rückkehr ins Inland aufgeschoben werden, so sind die im Ausland entstehenden notwendigen Aufwendungen in angemessenem Umfang beihilfefähig.

(3) Erkrankt ein im Inland wohnender Beihilfeberechtigter oder in Nr. 2 Abs. 1 Ziff. 1 Buchst. b und c bezeichneter Angehöriger bei privatem Aufenthalt im Ausland, so sind die notwendigen Aufwendungen für die Krankenbehandlung im Ausland bis zur Höhe der beihilfefähigen Aufwendungen beihilfefähig, die bei einer Behandlung des Krankheitsfalles am Wohnort des Beihilfeberechtigten entstanden wären.

(3 a) In anderen als den in den Absätzen 1 bis 3 genannten Fällen kann zu Aufwendungen für eine Krankenbehandlung im Ausland mit Ausnahme von Behandlungen in einem Sanatorium oder anlässlich einer Heilkur Beihilfe im Rahmen dieser Vorschriften ausnahmsweise gewährt werden, wenn durch ein amts- oder vertrauensärztliches Gutachten nachgewiesen wird, daß die Behandlung im Ausland dringend erforderlich ist. Unter mehreren gleichwertigen Möglichkeiten darf nur die gewählt werden, die die niedrigsten beihilfefähigen Aufwendungen verursacht. Absatz 1 Satz 2 und 3 finden entsprechend Anwendung. Die Beihilfefähigkeit muß vor Antritt der Reise von der obersten Dienstbehörde im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Innern anerkannt worden sein.

(4) Der Bundesminister des Innern bestimmt das Nähere über die Beihilfefähigkeit von Aufwendungen

1. der im Ausland wohnenden Versorgungsempfänger und ihrer nach Nr. 2 Abs. 1 Ziff. 1 Buchst. b und c berücksichtigungsfähigen Angehörigen,
2. der im Ausland wohnenden, in Nr. 2 Abs. 1 Ziff. 1 Buchst. b und c bezeichneten Angehörigen von Beihilfeberechtigten, die im Inland wohnhaft sind.

Nr. 11

Beihilfefähige Aufwendungen in Todesfällen

(1) Die beihilfefähigen Aufwendungen in Todesfällen umfassen nur die Kosten für die Leichenschau, den Sarg bis zur Höhe der Kosten eines einfachen Eichensarges, die Einsargung, die Aufbahrung, die Überführung der Leiche vom Sterbeort zur Beisetzungsstelle bis zur Höhe der Kosten einer Überführung an den Familienwohnsitz oder die Überführung zum nächstgelegenen Krematorium, die Einäscherung, die Urne, die Überführung der Urne zur Beisetzungsstelle bis zur Höhe der Kosten einer Überführung an den Familienwohnsitz, den Erwerb einer Grabstelle oder eines Beisetzungsplatzes für die Urne bis zur Höhe von 200,— DM, die Beisetzung, die Anlage einer Grabstelle einschließlich der Grundlage für ein Grabdenkmal.

(2) Stirbt ein im Inland wohnender Beihilfeberechtigter auf einer Auslandsdienstreife, sind die im Ausland entstehenden Aufwendungen im Sinne des Absatzes 1 in angemessenem Umfange beihilfefähig.

(3) Stirbt ein im Inland wohnender Beihilfeberechtigter oder berücksichtigungsfähiger Angehöriger bei privatem Aufenthalt im Ausland, sind die Aufwendungen im Ausland bis zur Höhe der beihilfefähigen Aufwendungen beihilfefähig, die im Inland entstanden wären. Überführungskosten der Leiche oder der Urne sind bis zur Höhe der Kosten einer Überführung von der deutschen Grenze bis zum Familienwohnsitz beihilfefähig.

(4) Absatz 3 Satz 1 gilt entsprechend für im Ausland wohnende Versorgungsempfänger und deren berücksichtigungsfähige Angehörige sowie im Ausland wohnende berücksichtigungsfähige Angehörige von Beihilfeberechtigten, die im Inland wohnhaft sind. Für die Überführung zum Familienwohnsitz können höchstens die Kosten für eine Entfernung von fünfhundert Kilometern berücksichtigt werden.

Nr. 12

Bemessung der Beihilfen

(1) Die Beihilfe beträgt 50 vom Hundert der beihilfefähigen Aufwendungen. Dieser Satz erhöht sich für Beihilfeberechtigte, die im Zeitpunkt der Antragstellung verheiratet sind, auf 55 vom Hundert und für jedes im Zeitpunkt der Antragstellung kinderschlagberechtigte Kind um je 5 vom Hundert, jedoch höchstens auf 70 vom Hundert; dabei werden uneheliche Kinder eines männlichen Beihilfe-

berechtigten nur berücksichtigt, wenn er sie in seine Wohnung aufgenommen oder auf seine Kosten anderweit untergebracht hat, ohne daß dadurch die häusliche Verbindung mit ihm aufgehoben werden soll. Empfänger von Vollwaisengeld werden bei der Bemessung der Beihilfe nach Satz 2 untereinander berücksichtigt, wenn ihr Versorgungsanspruch auf demselben Versorgungsfall beruht und sie nicht aufgrund eigener Beschäftigung selbst beihilfeberechtigt sind.

(1 a) Steht der Ehefrau des Beihilfeberechtigten auf Grund eines Beamtenverhältnisses mit herabgesetzter Arbeitszeit eine Beihilfe nur zum Teil zu, ist diese Beihilfe auf die Beihilfe nach Absatz 1 anzurechnen.

(2) Sind freiwillig Versicherte trotz ausreichender Versicherung für bestimmte Krankheiten von den Leistungen ausgeschlossen oder sind die Leistungen eingestellt worden, so erhöht sich der nach Absatz 1 zustehende Satz für Aufwendungen in diesen Fällen um 20 vom Hundert.

(2 a) Bei stationärer Unterbringung in einer Kranken- oder Entbindungsanstalt erhöht sich der nach Absatz 1 zustehende Bemessungssatz um 10 vom Hundert. Dies gilt nicht für einen Sanatoriums-aufenthalt oder wenn der Bemessungssatz bereits nach Absatz 2 zu erhöhen ist.

(3) Die oberste Dienstbehörde kann die nach den Absätzen 1 und 2 zustehenden Sätze erhöhen,

1. wenn die Aufwendungen infolge einer Dienstbeschädigung entstanden sind,
2. für Personen, die bei Inkrafttreten dieser Vorschriften nicht versichert sind, das 60. Lebensjahr vollendet haben und bis zum 31. Dezember 1959 nachweisen, daß sie von keiner Krankenversicherung mehr aufgenommen werden,
3. im Falle einer Leichenüberführung, wenn der Tod während einer Dienstreise oder einer Abordnung oder vor der Ausführung eines dienstlich angeordneten Umzuges außerhalb des dienstlichen Wohnsitzes des Verstorbenen eingetreten ist,
4. im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Innern in besonderen Ausnahmefällen, die nur bei Anlage des strengsten Maßstabes anzunehmen sind.

Nr. 13

Verfahren

(1) Die Beihilfen werden auf Antrag gewährt. Als Festsetzungsstellen entscheiden

1. die obersten Dienstbehörden über die Anträge ihrer Bediensteten und der Leiter der ihnen unmittelbar nachgeordneten Behörden,
2. die den obersten Dienstbehörden unmittelbar nachgeordneten Behörden über die Anträge der Bediensteten ihres Geschäftsbereichs,
3. die Pensionsregelungsbehörden über die Anträge der Versorgungsempfänger.

Die obersten Dienstbehörden können die Zuständigkeit für ihren Geschäftsbereich abweichend regeln.

(2) Die Anträge sind der zuständigen Festsetzungsstelle vorzulegen. In den Fällen des Absatzes 1 Ziffer 2 sind sie über die Beschäftigungsdienststelle zu leiten. Für die Anträge, die Kassenanweisung und die Mitteilung über die Gewährung der Beihilfe sind die vom Bundesminister des Innern herausgegebenen Formblätter zu verwenden. Die Anträge sind vertraulich zu behandeln.

(2 a) Ist eine nach diesen Vorschriften erforderliche vorherige Anerkennung der Beihilfefähigkeit unterblieben, wird eine Beihilfe nur gewährt, wenn das Versäumnis entschuldbar ist und festgestellt wird, daß die sachlichen Voraussetzungen für eine Anerkennung der Beihilfefähigkeit vorgelegen haben. Das gilt nicht für Fälle der Nr. 6.

(3) Eine Beihilfe wird nur gewährt, wenn der Beihilferechtigte sie innerhalb eines Jahres nach Entstehen der Aufwendungen (Nr. 3 Abs. 5 Satz 2), spätestens jedoch ein Jahr nach der ersten Ausstellung der Rechnung beantragt hat.

(4) Eine Beihilfe kann nur beantragt werden, wenn die mit dem Antrag geltend gemachten beihilfefähigen Aufwendungen insgesamt mehr als 50 DM betragen.

(5) Die Beihilfe ist auf volle Deutsche Mark aufzurunden.

(6) Die Belege sind vor Rückgabe an den Beihilferechtigten von der Festsetzungsstelle durch Stempelaufdruck „Für Beihilfezwecke verwendet“ kenntlich zu machen.

(7) Auf eine zu erwartende Beihilfe können angemessene Abschlagszahlungen geleistet werden.

(8) Bei Beihilfen von mehr als 500 DM, bei stationären Behandlungen oder Heilkuren von mehr als 1000 DM, hat der Beihilferechtigte die ihm von der Festsetzungsstelle zurückgegebenen Belege für die beihilfefähigen Aufwendungen noch drei Jahre nach dem Empfang der Beihilfe aufzubewahren und auf Anfordern vorzulegen, soweit sie nicht bei einer Versicherung verbleiben. Die Festsetzungsstelle hat ihn bei der Rückgabe der Belege hierauf hinzuweisen.

Nr. 14

Gewährung von Beihilfen an Hinterbliebene und andere Personen in Todesfällen

(1) Zu den beihilfefähigen Aufwendungen, die einem verstorbenen Beihilferechtigten entstanden waren, und zu den Aufwendungen aus Anlaß des Todes des Beihilferechtigten wird dem hinterbliebenen Ehegatten oder den Kindern des Verstorbenen Beihilfe gewährt; sie ist nach dem Hundertsatz zu bemessen, der dem Verstorbenen im Zeitpunkt seines Ablebens zugestanden hätte. Empfangsberechtigt ist von den oben genannten Angehörigen derjenige, der die Urschrift der Ausgabebelege vorlegt.

(2) Sind Hinterbliebene nach Absatz 1 nicht vorhanden, so können Beihilfen zu den in Absatz 1 bezeichneten Aufwendungen auch an andere Personen gewährt werden, soweit sie durch diese Aufwendungen belastet sind.

Nr. 15

Übergangs- und Schlußvorschriften

(1*) Diese Verwaltungsvorschriften treten am 1. April 1959 in Kraft. Aufwendungen, die bis zum Tage vor dem Inkrafttreten dieser Verwaltungsvorschriften entstanden sind (Nr. 3 Abs. 5 Satz 2), sind nach den bisherigen Beihilfengrundsätzen abzuwickeln. Für Aufwendungen, deren Beihilfefähigkeit bis zu diesem Zeitpunkt anerkannt worden ist, gilt das gleiche, wenn dies für den Beihilferechtigten günstiger ist. Versicherungsbeiträge, die für die Zeit nach dem 31. März 1959 entrichtet worden sind, gelten nicht als beihilfefähige Aufwendungen.

(2) Der Bundesminister des Innern regelt nach Anhörung des Auswärtigen Amtes, mit welchen Abweichungen diese Verwaltungsvorschriften auf die ins Ausland abgeordneten Beamten und die Beamten mit dienstlichem Wohnsitz im Ausland anzuwenden sind.

(3) Diese Verwaltungsvorschriften gelten nicht für die Deutsche Bundesbahn.

(4) Der Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen kann im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Innern für die A-Mitglieder der Postbeamtenkrankenkasse besondere Vorschriften erlassen.

*) Diese Vorschrift betrifft das Inkrafttreten der Verwaltungsvorschriften in der ursprünglichen Fassung vom 17. März 1959. Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der späteren Änderungen ergibt sich aus den in der vorangestellten Bekanntmachung näher bezeichneten Vorschriften.

Berichtigung

Im Einleitungssatz der Verordnung über die besoldungsmäßige Einreihung und die Amtsbezeichnungen der beamteten Vertrauensärzte der bayerischen Landesversicherungsanstalten vom 6. Dezember 1965 (GVBl. S. 366) sind hinter die Worte „Staatsministerium der Finanzen“ die Worte „im Benehmen mit den bayerischen Landesversicherungsanstalten und nach Anhörung der Spitzenorganisationen der zuständigen Gewerkschaften und Berufsverbände“ einzufügen.